

Das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) und die Kosten aus Sicht der Rettungsdienst-Schulen

**– Verhältnis von RD-Schulen und
Betriebsräten unter dem Aspekt der
personellen Mitbestimmungsrechte im
BetrVG**

Notfallsanitätärgesetz (NotSanG)



Evolution des Rettungsdienstmitarbeiters

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



Das Notfallsanitätergesetz regelt die gesetzlichen Mindestvorgaben.

Die Umsetzung erfolgt durch die zuständigen Ministerien der einzelnen Bundesländer.

Schulische Ausbildung: Niedersächsisches Kultusministerium

Rettungsdienst: Niedersächsisches Innenministerium



NOTFALLSANITÄTER

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz **vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet** und die **staatliche Prüfung** bestanden hat,
 2. sich **nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat**, aus dem sich die **Unzuverlässigkeit** zur Ausübung des Berufs ergibt,
 3. **nicht in gesundheitlicher Hinsicht** zur Ausübung des Berufs **ungeeignet** ist und
 4. über die für die Ausübung des Berufs **erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt.
-

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



§ 1 Gliederung der Ausbildung, Gliederung der Ergänzungsausbildung

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach §5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes umfasst mindestens

1. den in Anlage 1 aufgeführten **theoretischen und praktischen Unterricht** mit einem Umfang von **1920 Stunden**,
2. die in der Anlage 2 aufgeführte **praktische Ausbildung** in genehmigten **Lehrrettungswachen** mit einem Umfang von **1960 Stunden** und
3. die in Anlage 3 aufgeführte **praktische Ausbildung** in **geeigneten Krankenhäusern** mit einem Umfang von **720 Stunden**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



(2) Die Ausbildung kann wie folgt strukturiert werden:

1. im **ersten Halbjahr** der Ausbildung Erwerb einer **Mindestqualifikation** für den Einsatz im **Rettungsdienst**, die sich auf die Grundlagen des Rettungsdienstes erstreckt,
2. im **zweiten Halbjahr** der **Ausbildung** Erwerb der für die Durchführung und Organisation von **Krankentransporten** notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie erste **Einführung** in die **Notfallrettung**,
3. im **zweiten Jahr** der **Ausbildung** Erwerb der für die Durchführung und Organisation von Einsätzen in der **Notfallrettung** erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
4. im **dritten Jahr** der **Ausbildung** Erwerb einer fachübergreifenden Qualifikation, die der **Vertiefung der Kenntnisse** und **Fertigkeiten** im Rettungsdienst, besonders der **Notfallrettung**, mit dem **Ziel** der **verantwortlichen Übernahme** des **Notfalleinsatzes** dient, sowie Kennenlernen **besonderer Einsatzbereiche**.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



§ 1 NotSan-APrV weist die nachfolgende Gliederung als Empfehlung aus.

In Niedersachsen soll ein Einsatz als „**zweiter Mann**“ laut Kultusministerium **nach einem Jahr** möglich sein.

Hierfür müssen die Voraussetzungen durch eine abgelegte RS-Prüfung oder im Rahmen einer gesetzlichen Regelung geschaffen werden.

Das Niedersächsische Innenministerium erarbeitet gerade einen Erlass für den Einsatz der Schülerinnen und Schüler im praktischen Teil der Notfallsanitäterausbildung.

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



§ 4 Ausbildungsziel

- (1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem **allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer** und weiterer **bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen** zur **eigenverantwortlichen Durchführung** und **teamorientierten Mitwirkung** insbesondere bei **der notfallmedizinischen Versorgung** und dem **Transport** von Patientinnen und Patienten **vermitteln**. Dabei sind die unterschiedlichen **situativen Einsatzbedingungen** zu **berücksichtigen**. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen die **Lebenssituation** und die jeweiligen **Lebensphase** der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren **Selbständigkeit** und **Selbstbestimmung** in ihr Handeln mit **einzubeziehen**.
- (2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

Feststellen und **Erfassen** der **Lage** am Einsatzort und unverzügliche **Einleitung notwendiger** allgemeiner **Gefahrenabwehrmaßnahmen**,

Beurteilen des **Gesundheitszustandes** von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere **Erkennen** einer **vitalen Bedrohung**, sowie **Entscheiden** über die **Notwendigkeit** eine **Notärztin** oder einen **Notarzt**, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstiger ärztlicher Hilfe **nachzufordern**, sowie **Umsetzen** der **erforderlichen Maßnahmen**,

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

Durchführen medizinischer **Maßnahmen** der **Erstversorgung** bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei **Anwenden von** in der Ausbildung **erlernten** und **beherrschten**, **auch invasiven Maßnahmen**, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, **wenn ein lebensbedrohlicher Zustand vorliegt** oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

angemessenes **Umgehen** mit Menschen in **Notfall-** und **Krisensituationen**,

Herstellen und **Sichern** der **Transportfähigkeit** der Patientinnen und Patienten im **Notfalleinsatz**,

Auswählen des geeigneten **Transportzielortes** sowie **Überwachen** des **medizinischen Zustandes** der Patientinnen und Patienten und seiner **Entwicklung** während des Transports,

sachgerechtes **Übergeben** der Patientinnen und Patienten in die **ärztliche Weiterbehandlung** einschließlich Beschreiben und **Dokumentieren** ihres **medizinischen Zustandes** und seiner **Entwicklung**,



Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,

Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen und

Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften,



Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

2. die folgenden Aufgaben im Rahmen Mitwirkung auszuführen:



**Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung
von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,**

**eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster
Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im
Notfalleinsatz und**

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

2. die folgenden Aufgaben im Rahmen Mitwirkung auszuführen:

eigenständiges Durchführen von **heilkundlichen** Maßnahmen, die vom **Ärztlichen Leiter Rettungsdienst** oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten zu bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.



Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



3. mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individualmedizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



§ 8 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz ist,

1. die **gesundheitliche Eignung** zur Ausübung des Berufs
2. der **mittlere Schulabschluss** oder eine andere gleichwertige Schulbildung
oder
eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



Praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen

***Derzeit gibt es 220 genehmigte Lehrrettungswachen in
Niedersachsen!***

Eine erneute Überprüfung der Lehrrettungswachen
durch die Landesschulbehörde ist wahrscheinlich.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



Praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen

Gesamtdauer = 1.960 Ausbildungsstunden

Davon

- 1) 40 Stunden Dienst an einer Rettungswache
- 2) 200 Stunden Krankentransport (mindestens reale 25 Einsätze)
- 3) 1.400 Stunden Notfallrettung (mindestens 150 reale Einsätze, davon mindestens 50 unter Beteiligung eines Notarztes)
- 4) 320 Stunden zur Verteilung auf 1-3 sowie zur Hospitation auf einer Rettungsleitstelle

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



Praxisanleitung an der Lehrrettungswache

Rahmenbedingungen für die Praxisanleitung:

Relation Praxisanleiter zu Schüler: 1 zu 4

Mindestens 10 % Anleitungszeit durch Praxisanleiter

Praxisanleiter schlagen Notfallsanitäter vor, die die Schüler werden der übrigen Einsatzdienste betreuen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



Praxisanleiter im Rettungsdienst:

- a) Notfallsanitäter mit 2 Jahren Berufserfahrung
- b) RettAss mit 2 Jahren Berufserfahrung (7 Jahre Übergang)

Zusätzlich:

200 Stunden Praxisanleiterlehrgang (5 Jahre Übergang)

Anpassungslehrgang für LRA mindestens 40 Stunden.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



Rettungsschule stellt die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte sicher.

„...regelmäßige persönliche Anwesenheit... Betreuung der Schüler, Beratung und Unterstützung der Praxisanleiter“

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



§ 4 Staatliche Prüfung, staatliche Ergänzungsprüfung

(1) Die **staatliche Prüfung** für die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 umfasst jeweils einen **schriftlichen**, einen **mündlichen** und einen **praktischen** Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher anzuhören.

(3) Die **staatliche Ergänzungsprüfung** nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Notfallsanitätergesetzes umfasst einen **mündlichen** und einen **praktischen** Teil.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



§ 4 Staatliche Prüfung, staatliche Ergänzungsprüfung

(4) Die **staatliche Ergänzungsprüfung** nach §32 Absatz 2 Satz 1 des Notfallsanitättergesetzes findet **an der Schule** statt, an der der Prüfling an **der weiteren Ausbildung** teilgenommen hat. Hat der Prüfling an **keiner weiteren Ausbildung** teilgenommen, **bestimmt** die zuständige **Behörde** die **Schule**, an der er die **staatliche Ergänzungsprüfung** ablegt. Die zuständige Behörde kann festlegen, dass die staatliche Ergänzungsprüfung nur durchgeführt wird, wenn daran mindestens 15 Prüflinge teilnehmen.

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



§ 32 Übergangsvorschriften

- (1) Eine Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ zu führen.

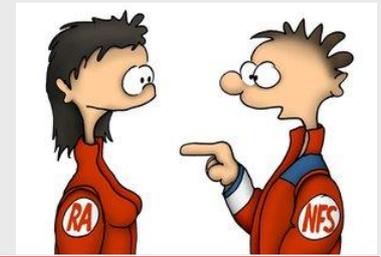
Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



§ 32 Übergangsvorschriften

- (2) Eine Person, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine **mindestens fünfjährige Tätigkeit** als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, wenn sie **innerhalb von sieben Jahren** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die **staatliche Ergänzungsprüfung** besteht.

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



§ 32 Übergangsvorschriften

Satz 1 gilt entsprechend für eine Person, die bei Inkrafttreten des Gesetzes

1. eine **mindestens dreijährige Tätigkeit** als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und die zur Vorbereitung auf die **Ergänzungsprüfung** an einer **weiteren Ausbildung** von **480 Stunden** teilgenommen hat oder
2. eine **geringere** als eine **dreijährige Tätigkeit** oder, bei Personen nach Absatz 1, keine Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die **Ergänzungsprüfung** an einer **weiteren Ausbildung** von **960 Stunden** teilgenommen hat.

Die weitere Ausbildung kann in Vollzeitform, Teilzeitform oder berufsbegleitend absolviert werden.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



Weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes

1. Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Notfallsanitätergesetzes dauert 480 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

a) Theoretischer und praktischer Unterricht

	Stunden
aa) Themenbereich 3 der Anlage 1	20
bb) Themenbereich 6 der Anlage 1	20
cc) Themenbereich 7 der Anlage 1	160

Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche 120 Stunden der Anlage 1
und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung

Stundenzahl insgesamt 320

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



b) Praktische Ausbildung

Stunden

aa) In geeigneten Krankenhäusern

aaa) Im Funktionsbereich 2 der Anlage 3

40

bbb) Im Funktionsbereich 3 der Anlage 3

40

bb) In der Lehrrettungswache

80

Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen, sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.

Stundenzahl insgesamt

160

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



2. Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Notfallsanitätergesetzes dauert 960 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

a) Theoretischer und praktischer Unterricht

Stunden

aa) Themenbereich 3 der Anlage 1

60

bb) Themenbereich 6 der Anlage 1

40

cc) Themenbereich 7 der Anlage 1

280

Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche 240 Stunden der Anlage 1
und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung

Stundenzahl insgesamt

620

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV)



b) Praktische Ausbildung

Stunden

aa) In geeigneten Krankenhäusern

aaa) Im Funktionsbereich 2 der Anlage 3 80

bbb) Im Funktionsbereich 3 der Anlage 3 60

zur freien Verteilung auf einen der Funktionsbereiche der Anlage 3 40

bb) In der Lehrrettungswache 140

Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen, sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.

Stundenzahl insgesamt 320

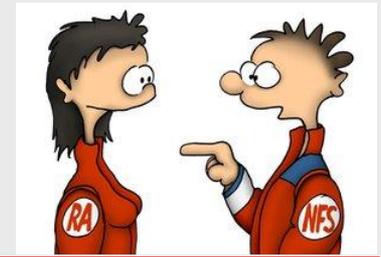
Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



§ 32 Übergangsvorschriften

Eine Person nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2, die an keiner weiteren Ausbildung teilnimmt, erhält, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung besteht.

Notfallsanitätäergesetz (NotSanG)



Für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die nach dem bisher geltenden Recht ausgebildet sind, besteht keine Verpflichtung zum Erwerb einer neuen Berufserlaubnis.

Es ist ihnen unbenommen, in ihrem bisherigen Beruf mit den entsprechenden beruflichen Kompetenzen auch weiterhin tätig zu sein.

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



Ermittlung des Ausbildungsbedarf im DRK LV Niedersachsen

Anzahl der Auszubildenden zum Notfallsanitäter pro Jahr 85 TN

Anzahl der TN zur Ergänzungsprüfung vom RA zum Notfallsanitäter

0 - 3 Jahre Berufserfahrung 288 Rettungsassistenten

3 - 5 Jahre Berufserfahrung 176 Rettungsassistenten

> 5 Jahre Berufserfahrung 650 Rettungsassistenten

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



Kosten für die Ausbildung zum Notfallsanitäter an der DRK Rettungsschule Niedersachsen (Stand: 02/2014)

Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung von
Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern 1920 Stunden

Belaufen sich auf: 18.735,00 € für einen Schüler

und beinhalten auch die Praxisbegleitung durch die Schule

18.725 € / 1920 Stunden = 9,75 €/Unterrichtsstunde

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)



Kosten für die Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter an der DRK Rettungsschule Niedersachsen (Stand: 02/2014)

< 3 Jahre RA 288 (620 h x 9,75 € = 6.045 €) gesamt: 1.740.960 €

3 - 5 Jahre RA 176 (320 h x 9,75 € = 3.120 €) gesamt: 549.120 €

2.290.080 €

**Staatliche Prüfung für 464 Rettungsassistenten
Vorbereitungslehrgang (160 h x 9,75 € = 1.560 €)**

723.840 €

> 5 Jahre RA 650 (80 h x 9,75 € = 780 €) gesamt: 507.000 €

Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ralf Seebode

Schulleiter

DRK Rettungsschule Niedersachsen

Köslinerstr. 10

38642 Goslar

Fon: (05321) 3714-11

Mobil: (0172) 5432165

Email: seebode@rettungsschule.de

